

UpToTAX | Konzernsteuerrecht

Gruppenbesteuerung: Zulässigkeit von Gruppenanträgen

BFG 3.2.2023, RV/7102169/2022
§ 9 Abs 8 KStG 1988



Lukas Bernwieser
Steuerberater | Partner

Tel.: +43 (1) 58835-543
lukas.bernwieser@tpa-group.at



Christian Fichtinger
Steuerberater | Director

Tel.: +43 (1) 58835-657
christian.fichtinger@tpa-group.at

Ausgangslage.

BFG 3.2.2023, RV/7102169/2022.

Rechtliche Problemstellung

- § 9 Abs 8 KStG mit strengen Erfordernissen für Gruppenanträge:
 - Gruppenantrag schriftlich mit Verwendung „amtlicher Vordruck“
 - Antrag ist von gesetzlichen Vertretern des Gruppenträgers + allen einzubeziehenden inländischen Körperschaften zu unterfertigen.
 - Unterfertigung muss nachweislich vor Ablauf des WJ erfolgen, für das erstmalige Zurechnung erfolgen soll.
 - Unterfertigter Antrag innerhalb 1 Monats nach Unterfertigung durch „letzten Vertreter“ bei zuständigem FA einzureichen.
- Einreichung im Original oder über FON als „sonstiges Anbringen“

BFG-Fall

- Gruppenträger (GT) stellt formlosen Gruppenantrag ab KJ 2021 (unterfertigt von vertretungsbefugten Organen am 23.12.2021).
 - Es wurde kein amtlicher Vordruck verwendet.
 - Der Antrag wurde am 23.12.2021 über FinanzOnline über die Funktion „sonstige Anträge“ einbracht.
- Finanzamt (FA) erteilt Mängelbehebungsauftrag + beanstandet Nichtverwendung amtliche Vordrucke.
- GT reicht Formulare mit Unterfertigungsdatum 21.2.2022 nach.
- FA weist ab => Mängelbehebungsauftrag kann Frist nicht sanieren

Bedeutung für die Praxis

Aussagen des BFG

- Gruppenanträge können ausschließlich unter Verwendung und Unterfertigung der amtlichen Formulare wirksam eingebracht werden.
- Da die Vordrucke nur in Papierform zur Verfügung stehen, kann ein Gruppenantrag ausschließlich im Original und urschriftlich eingebracht werden.
- Mangels entsprechender Funktion in FinanzOnline technisch nicht möglich, die Formulare auszufüllen und zu übermitteln.
- Derartig eingebrachte Anträge sind gem § 86a BAO iVm § 5 FOnV 2006 unbeachtlich.
- Fall nicht beim VwGH anhängig.

Stellungnahme des BMF

- BMF mit Stellungnahme vom 30.3.2023 (abrufbar unter: www.bmf.gv.at/rechtsnews)
- Nach Ansicht des BMF ist die elektronische Einreichung eines Gruppenantrages über die Funktion „sonstige Anbringen“ in FinanzOnline weiterhin zulässig.
- Voraussetzung: amtlicher Vordruck + qualifizierte elektronische Signatur

Tipps für die Praxis

- ✓ **Strenge Formalerfordernisse des Gruppenantrags exakt einzuhalten.**
- ✓ **BMF erachtet elektronische Einreichung als weiterhin zulässig**
- ✓ **Bis zu allfälligen legislatischen Anpassung Einbringung Antrag (weiterhin) im Original (amtlicher Vordruck + eigenhändige Unterschrift) auf Postweg oder persönlich zu empfehlen.**

Bleiben Sie UpToTAX !

Lukas Bernwieser

Steuerberater | Partner

Tel.: +43 (1) 58835-543
lukas.bernwieser@tpa-group.at

Gunther Lang

Steuerberater | Partner

Tel.: +43 (1) 58835-231
gunther.lang@tpa-group.at

Karin Fuhrmann

Steuerberaterin | Partnerin

Tel.: +43 (1) 58835-534
karin.fuhrmann@tpa-group.at

Gerald Kerbl

Steuerberater | Partner

Tel.: +43 (1) 58835-547
gunther.lang@tpa-group.at

Christian Fichtinger

Steuerberater | Director

Tel.: +43 (1) 58835-657
christian.fichtinger@tpa-group.at